



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

der Adelholzener Alpenquellen GmbH

(im folgenden Adelholzener genannt)

St.-Primus-Straße 1 – 5, D-83313 Siegsdorf

Sitz der Gesellschaft: München . Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München, HRB 104599

§ 1

Diese Geschäfts- und Lieferungsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Adelholzener und dem Abnehmer. Sie sind ausschließlich verwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmen. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten sie für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Diese Geschäfts- und Lieferungsbedingungen regeln den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Adelholzener und dem Abnehmer abschließend. Insbesondere werden allgemeine Geschäftsbedingungen des Abnehmers nicht Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon ob sie gegenüber diesen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen abweichende oder ergänzende Vorschriften enthalten.

§ 2

Die Angebote von Adelholzener sind freibleibend.

Mit Ausnahme von Bestellungen und Lieferungen innerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung sind Vereinbarungen nur nach schriftlicher Bestätigung durch Adelholzener wirksam, soweit nicht individuell etwas anderes vereinbart ist.

Der Abnehmer willigt in die geschäftsnotwendige Verarbeitung seiner Daten ein. Vorstehendes gilt als Benachrichtigung gemäß §33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz. Er verpflichtet sich weiterhin zur beleglosen Meldung von Absatzzahlen aller Adelholzener-Kunden und Adelholzener-Artikel über die GEDAT Getränkedaten GmbH.

Wenn und soweit Einwegverpackungen geliefert werden, beachtet der Lieferant alle Gesetze und Verordnungen. Insbesondere die Verpackungsverordnung (VerpackV) und das Verpackungsgesetz (VerpackG).

§ 3

Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich, soweit nicht der Liefertermin verbindlich zugesagt wurde. Bei telefonischen Bestellungen sind Zusagen über Lieferungen und Liefertermine nur verbindlich, wenn sie nicht bis zum nächsten Werktag binnen 24 Stunden widerrufen werden.

Wird Adelholzener durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um die Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von Adelholzener nicht zu vertretende Umstände gleich, welche ihr die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Beispiele dafür sind Veränderungen des Mineralwassers in Beschaffenheit oder Menge, behördliche Maßnahmen, Arbeitskampf, wesentliche Zerstörungen oder sonstige Ausfälle der Abfüll- und sonstiger technischer Anlagen, gravierende Transportstörungen z.B. durch Straßenblockaden, Arbeitskampf im Transportgewerbe, Energiemangel, allgemeiner Leergutmangel, Fahrverbote.

Dauern diese Umstände mehr als zwei Monate an, haben sowohl Adelholzener als auch der Abnehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

Ist die Überschreitung einer angemessenen Lieferfrist von Adelholzener zu vertreten, kommt diese erst in Verzug, wenn der Abnehmer ihr schriftlich eine angemessene Nachfrist, die wenigstens zwei Wochen betragen muss, gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist. Anschließend kann der Abnehmer vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche des Abnehmers sind für leichte Fahrlässigkeit von Adelholzener ausgeschlossen.

§ 4

Alles zur Wiederbefüllung bestimmte Mehrwegleergut (Flaschen, Kästen etc.) und alle Paletten (zusammengefasst bezeichnet als „Mehrwegemballagen“) bleiben im Eigentum von Adelholzener und werden dem Abnehmer nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung überlassen. Der Abnehmer erwirbt daher auch bei Hinterlegung des Barpfandes kein Eigentum daran.

Der Abnehmer ist verpflichtet, die Mehrwegemballagen unverzüglich, spätestens 4 Monate nach Auslieferung, an Adelholzener zurückzugeben. Mehrwegemballagen, die mit den von Adelholzener gelieferten, nicht in Form, Farbe, Größe oder Mündung übereinstimmen oder die beschädigt oder stark verschmutzt sind, werden dem Abnehmer abholbereit zur Verfügung gestellt; holt der Abnehmer sie nicht spätestens zwei Wochen, nach dem er durch Mahnung dazu erneut aufgefordert worden ist, ab, so kann Adelholzener über die Verpackungen sonstwie ersatzlos verfügen.

Die mengen- und qualitätsmäßige Feststellung des zurückgegebenen Leergutes erfolgt durch Zählung und Prüfung im Betrieb von Adelholzener.

Erfolgt gegenüber dem von Adelholzener schriftlich aufgegebenen Auszug über die gelieferten und zurückgegebenen Mehrwegemballagen innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch durch den Abnehmer, so gilt der mitgeteilte Saldo als anerkannt.

Gibt der Abnehmer eine in Relation zur gesamten Lieferbeziehung unangemessen größere Menge Mehrwegemballagen zurück als er bezogen hat, so ist Adelholzener berechtigt, die überzähligen Mehrwegemballagen dem Abnehmer zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Zur Sicherung seines Eigentums an Mehrwegemballagen und des Anspruches auf Rückgabe erhebt Adelholzener ein Barpfand gemäß den jeweils gültigen Pfandsätzen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dieses ist zusammen mit dem Kaufpreis fällig.

Über das vom Abnehmer gezahlte Barpfand wird ein besonderes Konto geführt.

Ansprüche gegen Adelholzener auf Rückerstattung des hinterlegten Barpfandes können nicht abgetreten werden.

Der Abnehmer ist verpflichtet, auf die Erhaltung der Mehrwegemballagen alle erforderliche Sorgfalt zu verwenden und sich gegen Verluste durch geeignete Maßnahmen gegenüber seinen Kunden – insbesondere durch eine lückenlose und ausreichende Pfanderhebung - zu sichern.

Alle Ansprüche des Abnehmers, die sich aus der Überlassung der Mehrwegemballagen oder in sonstiger Weise einem Dritten gegenüber ergeben, gelten im Augenblick des Entstehens einschließlich aller Sicherungsrechte Adelholzener gegenüber als abgetreten.

Der Abnehmer hat im Fall einer Inanspruchnahme der Mehrwegemballagen durch einen Dritten bei sich oder seinem Kunden Adelholzener unverzüglich Mitteilung zu machen und alle zur Freigabe notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

§ 6

Dem Abnehmer ist jede dem Verwendungszweck zuwider laufende Verfügung über Mehrwegemballagen, insbesondere deren Verpfändung sowie jede missbräuchliche Benutzung, insbesondere der Einsatz zur Befüllung durch den Abnehmer oder Dritte, untersagt. Für Verstöße dagegen haftet der Abnehmer unbeschadet der Rechte von Adelholzener gemäß den nachstehenden Regelungen.

Bei mit Pfand gesicherten Mehrwegemballagen kann Adelholzener Schadenersatz in Höhe des Pfandes verlangen, wenn der Abnehmer seine Verpflichtung zur Rückgabe nicht erfüllt.

Setzt der Abnehmer Mehrwegemballagen missbräuchlich für eigene wirtschaftliche Zwecke ein, indem er sie insbesondere selbst zur Befüllung oder als Verpackung nutzt oder an Dritte zum Zwecke der Befüllung oder des Weiterverkaufs weiterveräußert, ist Adelholzener berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 150% des Barpfandes zu verlangen. Die Verwirkung der Vertragsstrafe wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Abnehmer nach ihrem Verlangen die missbräuchlich genutzten Mehrwegemballagen zurückgibt. In diesem Fall werden die zurückgegebenen Mehrwegemballagen vielmehr nur in Höhe des Barpfandes auf die Vertragsstrafe angerechnet.

§ 7

Bei Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen dem Abnehmer und Adelholzener kann Adelholzener eine spezifizierte schriftliche Auskunft über den bei seinem Abnehmer vorhandenen Bestand an Waren und Mehrwegemballagen verlangen. Adelholzener ist berechtigt, die unverzügliche Rückgabe aller leeren Mehrwegemballagen zu verlangen. Sie behält sich vor, um Missbräuche im Sinne von § 6 Abs. 3 zu verhindern und die Qualitätssicherung nach § 12 zu gewährleisten, darüber hinaus die unverzügliche Rückgabe des gesamten beim Abnehmer vorhandenen Warenbestandes zu verlangen.

Bei Aufgabe, Liquidierung, Übergabe, Verpachtung oder Verkauf seines Geschäftes ist der Abnehmer verpflichtet, dies Adelholzener unverzüglich mitzuteilen. Adelholzener ist berechtigt, in einem solchen Fall die Geschäftsbeziehungen aufzulösen, wenn ihre Interessen nachhaltig berührt sind.

Die vorstehend geregelten Verpflichtungen des Abnehmers sind fällig, ohne dass es einer entsprechenden Aufforderung durch Adelholzener bedarf.

Für die Durchführung der vorstehend geregelten Rechte und Pflichten gilt § 4 dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.

§ 8

Die gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Adelholzener (Vorbehaltsware), bis der Abnehmer alle Forderungen bezahlt hat, die Adelholzener jetzt und künftig gegen ihn hat.

Der Abnehmer darf Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs veräußern, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Er darf Vorbehaltsware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Veräußert der Abnehmer Vorbehaltsware, so tritt er Adelholzener schon jetzt bis zur Tilgung aller ausstehenden Forderungen von Adelholzener die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Kunden mit allen seinen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten ab. Adelholzener kann verlangen, daß der Abnehmer die Abtretung seinen Kunden mitteilt und Adelholzener alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug nötig sind. Der Abnehmer darf die Adelholzener abgetretenen Forderungen jedoch einziehen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Werden die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Abnehmer Adelholzener schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. dem anerkannten Saldo, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware enthalten sind. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Produkten zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die oben genannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den sonst Adelholzener eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von Adelholzener gegen den Abnehmer um mehr als 10%, so ist Adelholzener insoweit zur Freigabe verpflichtet, falls der Abnehmer dies verlangt.

Der Abnehmer hat Adelholzener sofort auf schnellstem Wege Anzeige zu machen oder zu widersprechen, wenn Vorbehaltsware oder andere Gegenstände oder Forderungen, an denen Adelholzener Rechte zustehen, von Dritten gepfändet werden oder sonst eine Beeinträchtigung zu befürchten ist. Der Anzeige sind die nötigen Unterlagen beizufügen. Kosten, die Adelholzener durch solche Vorfälle entstehen, hat der Abnehmer Adelholzener zu erstatten.

§ 9

Die vorstehenden Regelungen der §§ 4 ff gelten insbesondere für alles zur Wiederbefüllung bestimmte Mehrwegleergut (Flaschen, Kästen etc.), das mit dem Zusatz „Leihflasche Deutscher Brunnen“ und/oder dem Warenzeichen „GDB“ gekennzeichnet ist. Für das vorstehend geregelte Mehrwegleergut ist die Genossenschaft Deutscher Brunnen berechtigt, sämtliche in den §§ 4 ff geregelten Ansprüche aus Eigentum im eigenen Namen und für alle Brunnen geltend zu machen, die den Abnehmer ebenfalls beliefert haben.

§ 10

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum spesenfrei an die von Adelholzener aufgegebene Zahlstelle ohne Abzug zu leisten.

Bei Zahlung sofort im Abbuchungsauftragsverfahren gewährt Adelholzener 3% Skonto vom Warenwert.

Wechsel werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Ausstellung bzw. Einreichung an zum dann üblichen Satz berechnet.

Werden die Zahlungsziele von Abs. (2) überschritten, hat Adelholzener das Recht, ab diesem Zeitpunkt auch ohne Mahnung Zinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen „Euribor (Euro) 3 Monate“ zu verlangen.

Zur Aufrechnung und Zurückbehaltung mit gleichartigen Forderungen ist der Abnehmer nur für Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Für ungleichartige Forderungen ist ein Zurückbehaltungsrecht beschränkt auf Forderungen des Abnehmers aus demselben Vertragsverhältnis.

Adelholzener behält sich vor, aus wichtigem Grund – insbesondere bei Verschlechterung der Kredit- bzw. Zahlungsfähigkeit des Abnehmers – ein gegebenes Zahlungsziel zu kürzen, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder die Lieferung einzustellen.

§ 11

Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Abnehmer über. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die Adelholzener nicht zu vertreten hat, oder aufgrund eines Verhaltens des Abnehmers, so geht die Gefahr mit der Mitteilung von Adelholzener über die Übergabebereitschaft an den Abnehmer auf diesen über.

Falls der Abnehmer nicht eine gegenteilige Weisung erteilt hat, bestimmt Adelholzener das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste oder die billigste Möglichkeit gewählt wird.

Schadenersatzansprüche aus Transportschäden, wegen Nichtbeachtung einer Verpackungsanweisung oder einer Transportanweisung sind für leichte Fahrlässigkeit von Adelholzener ausgeschlossen.

Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Abnehmer beim Beförderer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

§ 12

Damit der Endverbraucher einwandfreie Produkte erhält, ist der Abnehmer verpflichtet, für eine Lagerung und Beförderung unter angemessenen Bedingungen, insbesondere frostsicher, kühl, sonnen- und lichtgeschützt, und einen raschen Umschlag unter Berücksichtigung der Daten über die Mindesthaltbarkeit Sorge zu tragen.

§ 13

Wegen eines unerheblichen Mangels der Ware kann der Abnehmer keine Rechte geltend machen. Bei Mängeln, die nicht unerheblich sind, ist Adelholzener berechtigt, durch Lieferung mangelfreier Ware Nacherfüllung zu leisten; § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Der Abnehmer ist berechtigt, nach seiner Wahl den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ersatzlieferung fehlschlägt.

Für Mängel der Ware, die durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung unter nicht angemessenen Bedingungen verursacht werden, haftet Adelholzener nicht. Dies gilt insbesondere für Mängel, die Folge von Verletzungen der in §12 geregelten Pflichten des Abnehmers sind.

Alle Gewährleistungsansprüche des Abnehmers gemäß § 437 BGB verjähren innerhalb eines Jahres ab Übergabe der Ware.

§ 478 BGB bleibt unberührt.

§14

Schadenersatzansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen. Adelholzener haftet daher nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet Adelholzener nicht für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensschäden des Abnehmers.

Der Haftungsausschluss gemäß Abs.1 gilt nicht im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns, für Ansprüche aus einer Garantie, bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.

Soweit die Haftung von Adelholzener ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Adelholzener.

§15

Ein Rücktritt des Abnehmers wegen einer nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung setzt voraus, das Adelholzener die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Dies gilt nicht, wenn sich aus besonderen Vereinbarungen (z.B. Fixgeschäft) etwas anderes ergibt. Weiter gilt dies nicht bei einem Mangel der Kaufsachen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regeln des Kaufrechts, soweit in den vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen nicht abweichend geregelt.

§16

Abweichungen von diesen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

§17

Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragspartner ist Bad Adelholzen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Adelholzener und dem Abnehmer, auch aus Schecks oder Wechseln, ist **München**, wenn der Abnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Adelholzener ist ferner berechtigt, bei dem von ihr bestimmten Amtsgericht Ansprüche geltend zu machen, deren Streitwert an sich die Zuständigkeit eines Landgerichts begründen würde.

§18

EU-Datenschutzgrundverordnung gemäß Artikel 13, 14 und 21 DSGVO

Der Abnehmer informiert sich auf der Adelholzener Webseite unter <https://www.adelholzener.de/datenschutz/> über die aktuelle Datenschutzinformation. Sollte der Abnehmer keinen Internetzugriff haben, wird Adelholzener nach formlosem Hinweis, die Informationen auf postalischem Weg an den Abnehmer senden.

§19

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.

§20

Durch diese Geschäfts- und Lieferungsbedingungen werden alle früheren außer Kraft gesetzt. Durch seine Bestellung erkennt der Kunde die vorstehenden Bedingungen an.